

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Flußbach vom 07.12.2018

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – in der jeweils geltenden Fassung – in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgenden Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Flußbach, den 10.01.2019

(Hans-Josef Drees)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 13 und 17 der Friedhofssatzung (Grabkammersystem)	1.700,00 €
2. Überlassung einer pflegeleichten Rasengrabstätte	2.700,00 €
3. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 14 der Friedhofssatzung (Urnengrabstätte für 2 Aschen im Grabkammersystem)	2.300,00 €
4. Überlassung einer Doppelgrabstätte nach § 15 der Friedhofssatzung (Tiefengrab im Grabkammersystem)	2.300,00 €
5. Überlassung einer Urnengrabstätte im Kammersystem einschl. Grabplatte	900,00 €
6. Überlassung einer Urnengrabstätte (Erdbestattung) einschl. Grabplatte	900,00 €

II. Öffnen und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten nach Ziffer I, Nr. 1	150,00 €
2. Reihengrabstätten als Urnengrab nach Ziffer I, Nr. 2	150,00 €
3. Doppelgrabstätten nach Ziffer I, Nr. 3	150,00 €
4. Urnenkammer	150,00 €
5. Urnengrab (Erdbestattung)	150,00 €

III. Gebühren für die Verlängerung der Ruhezeit

nach erfolgter Zweitbelegung in den Fällen der Ziffer I, Nr. 2 und 3 je Jahr

1. Reihengrab als Urnengrab je Jahr der Verlängerung	115,00 €
2. Doppelgrab als Tiefengrab je Jahr der Verlängerung	115,00 €
3. Urnengrab im Kammersystem bei der Zweitbelegung	60,00 €